

Ordnungen

Ehrungsordnung des VDS

Art. 1 Ehrennadeln für ordentliche Mitglieder der Vereine

(1) Der VDS vergibt auf Antrag durch das Präsidium an ordentliche Mitglieder der Vereine folgende Auszeichnungen mit Urkunden:

- a) Die Silberne Ehrennadel für 25-jährige Tätigkeit als Sportjournalist,
- b) die Goldene Ehrennadel für 40-jährige Tätigkeit als Sportjournalist,
- c) die Goldene Ehrennadel mit Brillanten für besondere Verdienste um den VDS oder den Sportjournalismus.

(2) Antragsberechtigt sind der Verein, bei dem der Auszuzeichnende Mitglied ist, und das Präsidium.

(3) Die Entscheidung über eine Auszeichnung für langjährige Berufstätigkeit obliegt dem Sachbearbeiter des Präsidiums, wobei das Präsidium über Beschwerden zu befinden hat. Über die Verleihung der Goldenen Ehrennadel mit Brillanten entscheidet das Präsidium.

Art. 2 Goldene Verdienstnadeln für Nicht-Mitglieder

Goldene VDS-Verdienstnadeln mit Urkunde kann das VDS-Präsidium für besondere Verdienste um den VDS oder den Sportjournalismus an Personen verleihen, die nicht ordentliche Mitglieder eines Vereins sind.

Art. 3 Ehrenbriefe

Ehrenbriefe des VDS können vom Präsidium für 10-jährige Tätigkeit im Präsidium, im Ehrenrat oder in der Leitung eines Vereins ausgestellt werden. Antragsberechtigt sind das Präsidium und die Vereine.

Art. 4 Ehrenämter im VDS

(1) Ordentlichen Mitgliedern eines Vereins können durch die Hauptversammlung die Ehrentitel Ehrenpräsident (Satzung Art. 39) oder/und Ehrenmitglied (Satzung Art. 40) verliehen werden. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind keine direkten VDS-Mitglieder.

(2) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten können ins Präsidium oder in den Ehrenrat berufen oder gewählt werden. Der Ehrentitel bleibt erhalten.

(3) Die Berufung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten erfolgt mit Urkunde. Die Berufung ist im VDS-Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

(4) Für Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten müssen die Vereine keine Beiträge an den VDS zahlen. Die Vereine behalten das Stimmrecht.

(5) Ehrenpräsidenten steht im VDS ein persönliches zusätzliches Stimmrecht zu. Ehrenmitglieder haben kein zusätzliches Stimmrecht.

(6) Beide Ehrentitel können auf Antrag des VDS-Ehrenrates durch die Hauptversammlung aberkannt werden. Der Antrag ist angenommen, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen zustimmt.

Art. 5 Schlussbestimmung

Die Hauptversammlung des VDS beschloss am 19. Januar 1993 in Oberstdorf diese Ordnung und setzte sie sofort in Kraft. Damit wurde die bisherige Ehrungsordnung ungültig.